

Wahlbekanntmachung

1. Am 26. Mai 2019 findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum 9. Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. **Das Amt Schrevenborn mit seinen drei amtsangehörigen Gemeinden Heikendorf, Mönkeberg und Schönkirchen ist in 16 allgemeine Wahlbezirke und 2 Briefwahlbezirke eingeteilt.**

Die Wahlräume für die allgemeinen Wahlbezirke werden wie nachstehend angegeben eingerichtet:

In der Gemeinde Heikendorf

Wahlbezirk 1 Heikendorf Süd	Fördekindergarten Heikendorf Hafenstraße 16a, 24226 Heikendorf - barrierefrei -
Wahlbezirk 2 Heikendorf Mitte	Rathaus Heikendorf, Leseraum (EG) Dorfplatz 2, 24226 Heikendorf - barrierefrei -
Wahlbezirk 3 Möltenort	Rathaus Heikendorf, Ratssaal (1. OG) Dorfplatz 2, 24226 Heikendorf - barrierefrei -
Wahlbezirk 4 Heikendorf Nord	Ev.-lutherische Kirchengemeinde Heikendorf - Gemeindezentrum - Neuheikendorfer Weg 4, 24226 Heikendorf - barrierefrei -
Wahlbezirk 5 Neuheikendorf	Feuerwehrgerätehaus Neuheikendorf Silberturmer Weg 1, 24226 Heikendorf - barrierefrei -

In der Gemeinde Mönkeberg

Wahlbezirk 1 Mönkeberg Unterdorf	Grundschule an der Bake Dorfstraße 6, 24248 Mönkeberg - barrierefrei -
Wahlbezirk 2 Mönkeberg Mitte	Grundschule an der Bake Dorfstraße 6, 24248 Mönkeberg - barrierefrei -
Wahlbezirk 3 Mönkeberg Oberdorf	Grundschule an der Bake Dorfstraße 6, 24248 Mönkeberg - barrierefrei -

In der Gemeinde Schönkirchen

Wahlbezirk 1 Schönkirchen Nord	Gemeindebüro Schönkirchen Mühlenstraße 48, 24232 Schönkirchen - nicht barrierefrei -
Wahlbezirk 2 Schönkirchen Ost	Grund- und Gemeinschaftsschule Augustental 29, 24232 Schönkirchen - barrierefrei -
Wahlbezirk 3 Schönkirchen Mitte	Grund- und Gemeinschaftsschule Augustental 29, 24232 Schönkirchen - barrierefrei -
Wahlbezirk 4 Anschütz Nord	Servicehaus der AWO Steinbergskamp 2, 24232 Schönkirchen - barrierefrei -
Wahlbezirk 5a Anschütz Süd	Grund- und Gemeinschaftsschule Augustental 29, 24232 Schönkirchen - barrierefrei -
Wahlbezirk 5b Schönkirchen Süd	Feuerwehrgerätehaus Flüggendorf Alte Schulstraße 13, 24232 Schönkirchen - barrierefrei -

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **15.04.** bis **05.05.2019** zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15:00 Uhr

- für den Briefwahlbezirk 1 (Heikendorf) im Rathaus Heikendorf, Raum E.06 (EG), Dorfplatz 2, 24226 Heikendorf, und
- für den Briefwahlbezirk 2 (Mönkeberg und Schönkirchen) im Gemeindebüro Schönkirchen, Fraktionsraum (EG), Mühlenstraße 48, 24232 Schönkirchen,

zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**.

Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Stimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis/in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** des Kreises/der kreisfreien Stadt

oder

b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Heikendorf, 30.04.2019

Amt Schrevenborn
Der Amtsdirektor
als Gemeindewahlbehörde
gez. Ulrich Hehenkamp